

Feuerwerk allgemeine Informationen

Grundsätzliche gesetzliche Bestimmungen:

- Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern jeglicher Art ist nur am **1. August** und **beim Jahreswechsel (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar)** gestattet.
- Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.
- Der Verkauf, Import und die Verwendung von Bodenknallfeuerwerk ist generell verboten.
- Für das Verwenden von Feuerwerken während des Jahres ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Zuständig ist in Richterswil/Samstagern die Abteilung Bevölkerungsdienste / Sicherheit.
- Gesuche sind schriftlich bei der Abteilung Bevölkerungsdienste / Sicherheit einzureichen.

Mindestauflagen bei bewilligtem Feuerwerk

- Die Zündung von bewilligtem Feuerwerk (1. August / Jahreswechsel ausgenommen) in Richterswil / Samstagern muss zwingend vor 22.00 Uhr erfolgen bzw. das Feuerwerk muss vor Eintritt der Nachtruhe gem. Art. 53 der Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil beendet sein.
- Die Zündung erfolgt in Eigenverantwortung der Organisatoren. Für Personen- und Sachschäden sowie für Schäden am Areal bzw. Einrichtungen übernimmt die Politische Gemeinde keine Haftung.
- Die Zündung des Feuerwerks hat nach der vorgeschriebenen Gebrauchsanweisung oder durch Fachleute einer beauftragten Feuerwerksfirma zu erfolgen. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften.

